Merkblatt über die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen

1. Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder

- Das unterhaltsberechtigte Kind, welches Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Engelberg begründet, hat Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommt. Die Pflicht zur Bevorschussung obliegt der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes. (Art.5, Abs.1 der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen)
- Vorschüsse werden nur aufgrund eines Rechtstitels gewährt, der den Unterhaltsbeitrag festlegt. Als Rechtstitel gelten vollstreckbare Urteile und vorsorgliche Massnahmenentscheide schweizerischer Gerichte, die in Anwesenheit der Pflichtigen ergangen sind.
- Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach der im massgeblichen Rechtstitel festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der höchsten einfachen Waisen- und Kinderrente und die individuell berechnete Bevorschussung auf der Basis der Ergänzungsleistungen (EL) der AHV/IV nicht übersteigen.
- Bevorschusst werden die seit Antragstellung auf Bevorschussung neu fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge.
- Kinderzulagen und (nach)eheliche Unterhaltsbeiträge werden nicht bevorschusst.

2. Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden
- aus den Umständen zu entnehmen ist, dass durch ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft zwischen den beiden Elternteilen eine Bevorschussung angestrebt wird, obwohl die entsprechenden, eigenen finanziellen Mittel zum Unterhalt des Kindes vorhanden wären.

3. Angaben und Auskünfte

Um die Einkommensgrenze auf der Basis der Ergänzungsleistungen berechnen zu können, sind dem Gesuch Unterlagen beizulegen, welche Angaben und Auskünfte über **persönliche** und **wirtschaftliche** Verhältnisse belegen:

- Vollstreckbares Urteil oder vorsorglicher Massnahmenentscheid eines schweizerischen Gerichts. Rechtstitel anderer Art erfordern vorgängig einen Entscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Anerkennung.
- Aktuellstes rechtskräftiges Steuerveranlagungsprotokoll
- Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate, wenn immer gleich, eine aktuelle Lohnabrechnung

EINWOHNERGEMEINDE ENGELBERG
DORFSTRASSE 1 | POSTFACH 158 | 6391 ENGELBERG
WWW.GDE-ENGELBERG.CH

- Nachweis über anderweitige Einnahmen und allfällige Nebenerwerbe
- Unterlagen über Einkommen und Vermögen des Kindes/der Kinder
- Allfällige/r Lehrvertrag/-verträge des Kindes/der Kinder
- Nach Vollendung des 16. Altersjahrs ist ein Ausbildungsnachweis erforderlich, sofern kein Lehrvertrag vorliegt
- Mietvertrag und Nachweis über die aktuelle Höhe des Mietzinses
- Angabe, welcher Elternteil Kinderzulagen bezieht (evt. Bestätigung des Arbeitgebers)

4. Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Jede Veränderung ist unaufgefordert und sofort der Alimentenfachstelle der Einwohnergemeinde Engelberg, unter Beibringung der neuesten Unterlagen zu melden.

5. Rückforderung und Rückerstattung

Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert.
Bezahlt der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge an das Kind oder den berechtigten Elternteil, so sind die Vorschüsse von diesem zurückzuerstatten.
Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückerstattung, wenn ein Vorschuss unrechtmässig bezogen wurde oder das Kind durch Beerben des pflichtigen Elternteils zu Vermögen kommt. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gehen von Gesetzes wegen an das bevorschussende Gemeinwesen über.

6. Inkasso

Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder dem Ehegatten nicht, so ist der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.